Reichs=Gefetblatt

Sabraana 1915

Ne 120

Aubalt: Gefet, betreffent Enterung bet Gefetel über ben Abict von Raffichen. C. son.

(Rr. 4872) Gefet, betreffend Anderung bes Gefetes über ben Abfat von Ralifaljen. Uom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Onaden Deutscher Raiser, König bon Preußen x.

verorbnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung bes Bunbesrats und bes Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph

In bem Gefes über ben Abfas von Ralifalgen vom 25. Dai 1910 (Reichs-Gefesbl. S. 775) wirb

I. im § 17 Abs. 1 hinter ben Worten nam 1. Januar 1912" eingefügt: mit Wirtsamfeit bis jum 31. Dezember 1917;

II. im § 20 hinter Abf. 1 eingeschaltet:
Rur bie Beit vom 1. Oftober 1915 bis 31. Marg 1916 burfen bie Breife für bas Inland

für Robfalge mit 12 bis 15 Prozent K2O im gemablenen Buftanb 11,5 Pfennig,

fur Dungefalse mit 40 bis 42 Prozent K20 17,0 Pfennig fur 1 Brozent Rali (K2O) im Doppelgentner nicht überfleigen;

III, im § 27 als Abs. 3 binjugefügt:

Für das Mechaunghjaft 1915 wird die Albgade außer Sebung gefeit. Bereits erhoben Eldgaden find zu erstatten. Die zur Derdung der dem Articke aus der Ausläufung die Gesches und zur Hobung des Anlässigkes entstehenden Kosten sind für das Rechnungsjahr 1915 aus dem anderen der Ausläufung der Ausläufungsjahr 1915 aus dem Ausläufungsparten der Ausläufungs

Urfundlich unter Unferer Sochfteigenbandigen Unterschrift und beigebrudtem Raiferlichen Infecel.

Gegeben Großes Hauptquartier, ben 7. September 1915.

Delbrud

Delbrud

Der Beine bes Reinds-Gefendigtes bermittels nur die Befanflatten.

Serausgegeben im Reichtemt bes Innern. - Berlin, gebrudt in ber Reichtbruderei. Reiche-Beifesbi. 1915.